



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Auflösung Vereinbarungen Ausrichtung Defizit- und Sockelbeitrag an die Stiftung Surlej

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, die sechs Vereinbarungen zwischen den ehemaligen Gemeinden Arosa, Langwies, Peist, St. Peter, Pagig, Molinis und der Stiftung Surlej betreffend finanzieller Beteiligung am Heimbetrieb sowie die Vereinbarung zwischen der ehemaligen Gemeinde Arosa und der Stiftung Surlej betreffend Leistung eines jährlichen Sockelbeitrages an die Klinik Surlej auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:


Lorenzo Schmid

Der Gemeindevorstand:


Peter Remek


Arosa

Kurzbericht

Am 10. Juni 2001 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der ehemaligen Gemeinde Arosa über einen Vertragsabschluss mit der Stiftung Surlej über die Defizitbeteiligung und Leistung eines jährlichen Sockel- beziehungsweise Standortbeitrages ab. Die Vorlage wurde mit 523 Ja- zu 23 Nein-Stimmen angenommen.

Im Bericht zur Botschaft des Gemeinderates für die Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 wurde festgehalten, dass die ehemalige Gemeinde Arosa, basierend auf dem Volksentscheid vom 28. Mai 1978, einen Beitrag von CHF 30.- pro Pflage tag eines in Arosa wohnhaften Heimbewohners, jedoch maximal CHF 150'000.- pro Jahr gewährte. Mit den ehemaligen Talgemeinden Langwies, Peist, St. Peter, Pagig und Molinis schloss die Stiftung Surlej individuelle Vereinbarungen ab, mit welchen sich die genannten ehemaligen Gemeinden am Jahresdefizit der Alters-, Pflege-, und Spitalabteilung anteilmässig gemäss den Heimbewohnern ihrer Gemeinden beteiligen. Diese Vereinbarungen traten am 01. Januar 2001 in Kraft. Die ehemalige Gemeinde Arosa hat mit der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 eine gleiche Regelung beschlossen.

Der Urnenbeschluss beinhaltete weiter den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der ehemaligen Gemeinde Arosa und der Stiftung Surlej, mit welcher der Stiftung Surlej ein jährlicher Sockel- resp. Standortbeitrag gewährt und jährlich ins Gemeindebudget aufgenommen wird. Der Sockelbeitrag dient zur Mitfinanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen, wie beispielsweise für Umbauten, Renovationen und Erneuerungen. Die Höhe des jährlichen Beitrages, welcher nicht Bestandteil der Abstimmung war, bewegte sich zwischen CHF 30'000.- und CHF 50'000.-.

Mit der Teilrevision des kantonalen Krankenpflegegesetzes (KPG), gültig per 01. Januar 2011 und mit dem im Herbst 2014 abgeschlossenen Neubau des Alterszentrums Arosa haben sich die Grundlagen geändert, welche die Aufhebung der Vereinbarungen über die finanzielle Beteiligung am Heimbetrieb (Defizitbeitrag) und der Vereinbarung eines Sockel- resp. Standortbeitrages notwendig machen.

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Der Kanton Graubünden hat aufgrund des am 1. Juli 2010 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz KPG; BR 506.000) vorgenommen, welche per 01. Januar 2011 durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft gesetzt wurde. Das Bundesgesetz beinhaltet insbesondere eine Änderung der Krankenversicherung (KVG). Mit der Änderung des KVG wird die Finanzierung der Pflegekosten durch die verschiedenen Kostenträger im stationären und ambulanten Bereich neu geregelt. Die Kantone haben gemäss dem revidierten KVG die Restfinanzierung der Kosten für die Pflegeleistungen und für Leistungen der Akut- und Übergangspflege im ambulanten und stationären Bereich zu regeln. Der Kanton Graubünden hat im revidierten KPG für den stationären Bereich eine kantonale Liste mit Pflegeheimen aufgeführt, welche durch die neue Pflegefinanzierung beitragsberechtigt sind. Darunter befindet sich ebenfalls das im 2013/14 neu gebaute Alterszentrum Arosa. Die Leistungsträger haben Anspruch auf Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) für die Restfinanzierung. Ferner legt die Regierung jährlich die anerkannten Kosten sowie die Kostenbeteiligung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner fest. Deren Beiträge decken neben den Pensions- und Betreuungskosten auch die Instandsetzungs- und Erneuerungskosten der Pflegeheime. Die Restfinanzierung der Kosten für Pflegeleistungen erfolgt zu 25 Prozent durch den Kanton und zu 75 Prozent durch die Gemeinden.

2. Aktuelle Situation

Aufgrund der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 besteht eine am 02. Juli 2001 unterzeichnete und rückwirkend per 01. Januar 2001 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen der Stiftung Surlej (Alters- und Pflegeheim sowie Akutspital) und der ehemaligen Gemeinde Arosa betreffend finanzielle Beteiligung am Heimbetrieb. Zwischen den ehemaligen Gemeinden Langwies, Peist, St. Peter, Pagig, Molinis und der Stiftung Surlej bestehen ebenfalls per 01. Januar 2001 in Kraft getretene gleichlautende Vereinbarungen. Diese insgesamt sechs individuellen Vereinbarungen können von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

Ebenfalls aufgrund der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 wurde am 13. Juli 2001 die Vereinbarung zwischen der Stiftung Surlej und der ehemaligen Gemeinde Arosa betreffend „Leistung eines jährlichen Sockelbeitrages an die Klinik Surlej“ unterzeichnet. Der Sockelbeitrag dient zur Mitfinanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen, wie beispielsweise für Umbauten, Renovationen und Erneuerungen. Diese Vereinbarung ist jederzeit durch die Gemeinde Arosa kündbar.

Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und die Verordnung zum KPG, welche per 01. Januar 2011 in Kraft gesetzt worden sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe sowie aus dem Beitrag für die Investitions-, Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (IIE) zusammensetzen, in 16 Stufen festgelegt (im Anhang zur Botschaft). Da mit dem revidierten KPG des Kantons Graubünden hohe Beiträge seitens der öffentlichen Hand (25% Kanton und 75% Gemeinden) an die Pflegekosten entrichtet werden, muss der Betrieb eines Pflegeheimes damit grundsätzlich finanziell selbsttragend arbeiten können und nicht von anderen Finanzierungsmodellen gedeckt werden. Weiter müssen CHF 25.- pro Pfl egetag für die Instandsetzung und Erneuerung pro Heimbewohner eingezogen werden. Dies ermöglicht, kommende Investitionen aus eigener Kraft finanzieren zu können. Aus diesen Gründen sind die Ausrichtung eines Defizit- und eines zusätzlichen Sockelbeitrages nicht mehr zu vertreten.

Die aktuelle Auslastung des neuen Alterszentrums Arosa beträgt ca. 70%. Damit das Alterszentrum Arosa kostendeckend betrieben werden kann, ist eine Auslastung zwischen 80% bis 85% nötig. Der Stiftungsrat Surlej schätzt, dass die kostendeckende Führung des Betriebes erst in ca. drei bis vier Jahren möglich sein wird. Auch brauche das neue Alterszentrum eine gewisse Zeit, bis sich der betriebliche Ablauf eingespielt hat. Bei einer tiefen Auslastung sind Defizite unausweichlich. Die Defizite von Pflegeheimen sind jeweils mit der Standortgemeinde zu verhandeln. Da die Vereinbarungen betreffend finanzielle Beteiligung frühestens per 31. Dezember 2016 gekündigt werden können, übernimmt die Gemeinde Arosa allfällige Defizite des Alterszentrums Arosa bis zu diesem Zeitpunkt. Nach der Kündigung der Vereinbarungen sind allfällige Defizite des Alterszentrums Arosa der Gemeinde zu unterbreiten.

Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Surlej

Die ehemaligen Gemeinden Arosa, Langwies, Peist, Molinis und St. Peter-Pagig haben am 26. August 2009, als Auftraggeber, mit der Stiftung Surlej, als Auftragnehmerin, eine Leistungsvereinbarung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes für stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen unterzeichnet. Diese Leistungsvereinbarung hat nach wie vor ihre Gültigkeit. Da jedoch mit dem revidierten Krankenpflegegesetz des Kantons Graubünden hohe Beiträge des Kantons (25%) und Gemeinden (75%) an die Pflegekosten entrichtet werden und zusätzlich CHF 25.- pro Pfl egetag für die Instandsetzung und Erneuerung pro Heimbewohner eingezogen werden, muss der Betrieb eines Pflegeheimes gemäss Gesetzgeber finanziell selbsttragend sein und kommende Investitionen sollten aus eigener Kraft getätigt werden können. Dadurch wird die Erstellung einer neuen Leistungsvereinbarung notwendig.

Die neue Leistungsvereinbarung wird Zielvorgaben hinsichtlich der Auslastung des Alterszentrums beinhalten, damit künftige Defizite vermieden und Eigenkapital aufgebaut werden können. Zudem wird die Stiftung Surlej verpflichtet, zweckgebundene Reserven für die Instandsetzung und Erneuerung gemäss kantonalem Recht (Art. 21b, lit. b, Krankenpflegegesetz und Art. 11, Verordnung zum Krankenpflegegesetz) vorzunehmen. Die durch die Stiftung Surlej von den Bewohnern vereinnahmten monatlichen Investitionsbeiträge (CHF 25.- pro Pfl egetag) werden von der Stiftung Surlej laufend auf ein separates Konto, geführt in der Buchhaltung des Alterszentrums Arosa, einbezahlt (IE-Fonds). Mit dieser Massnahme wird die Ausrichtung eines jährlichen Sockel-, resp. Standortbeitrages hinfällig.

Sollte die Stiftung Surlej für die Mitfinanzierung von bekannten ausserordentlichen Aufwendungen, (bspw. Umbauten, Renovationen, Erneuerungen) auf Gelder der Gemeinde angewiesen sein, können diese bei der Gemeinde beantragt werden.

3. Vorberatung durch den Gemeindevorstand und Antrag an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 28. April 2015 die Kündigung der Vereinbarungen betreffend finanzieller Beteiligung am Heimbetrieb und die Kündigung der Vereinbarung betreffend Ausrichtung eines jährlichen Sockel- resp. Standortbeitrages mit der Stiftung Surlej behandelt und wie folgt entschieden:

1. Die Vereinbarung vom 02. Juli 2001, in Kraft seit 01. Januar 2001, betreffend finanzieller Beteiligung am Heimbetrieb zwischen der ehemaligen Gemeinde Arosa und der Stiftung Surlej wird unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende hin gekündigt.
2. Die Vereinbarungen betreffend finanzieller Beteiligung am Heimbetrieb zwischen den ehemaligen Gemeinden Langwies, Peist, St. Peter, Pagig, Molinis und der Stiftung Surlej, in Kraft seit 01. Januar 2001, werden unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende hin gekündigt.
3. Die Vereinbarung vom 13. Juli 2001 betreffend Leistung eines jährlichen Sockelbeitrages an die Klinik Surlej zwischen der ehemaligen Gemeinde Arosa und der Stiftung Surlej wird gekündigt.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeindeparlaments, dem Antrag des Gemeindevorstands zuzustimmen.

Maximaltarife 2015 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2015						Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflegekosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 21c Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Instandsetzung und Erneuerung	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflege- kosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 21b Abs. KPG	Total	OKP gem. Art. 7a abs. 4 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Pflegetag	Fr./Pflegetag	Fr./Pflegetag	Fr./Pflegetag	Fr./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Pflegetag	Fr./Pflegetag	Fr./Pflegetag
0	keine	95.00	25.00	38.00	0.00	0.00	158.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	95.00	25.00	38.00	11.20	2.20	160.20	9.00	0.00	0.00
2	21 - 40	95.00	25.00	38.00	33.60	15.60	173.60	18.00	0.00	0.00
3	41 - 60	95.00	25.00	38.00	56.00	21.60	179.60	27.00	1.90	5.50
4	61 - 80	95.00	25.00	38.00	78.40	21.60	179.60	36.00	5.20	15.60
5	81 - 100	95.00	25.00	38.00	100.80	21.60	179.60	45.00	8.60	25.60
6	101 - 120	95.00	25.00	38.00	123.20	21.60	179.60	54.00	11.90	35.70
7	121 - 140	95.00	25.00	38.00	145.60	21.60	179.60	63.00	15.30	45.70
8	141 - 160	95.00	25.00	38.00	168.00	21.60	179.60	72.00	18.60	55.80
9	161 - 180	95.00	25.00	38.00	190.40	21.60	179.60	81.00	22.00	65.80
10	181 - 200	95.00	25.00	38.00	212.80	21.60	179.60	90.00	25.30	75.90
11	201 - 220	95.00	25.00	38.00	235.20	21.60	179.60	99.00	28.70	85.90
12	221 - 240	95.00	25.00	38.00	257.60	21.60	179.60	108.00	32.00	96.00
13	241 - 300	95.00	25.00	38.00	302.40	21.60	179.60	108.00	43.20	129.60
14	301 - 360	95.00	25.00	38.00	369.60	21.60	179.60	108.00	60.00	180.00
15	361 - 420	95.00	25.00	38.00	436.80	21.60	179.60	108.00	76.80	230.40
16	> 420	95.00	25.00	38.00	504.00	21.60	179.60	108.00	93.60	280.80

Vereinbarung

zwischen der

Stiftung Surlej, Arosa
(Alters- und Pflegeheim sowie Akutspitalabteilung)

und der

Gemeinde Arosa

betreffend

finanzielle Beteiligung am Heimbetrieb

1. Leistungsumfang

Das Grundangebot der Stiftung richtet sich nach der Stiftungsurkunde vom 17. Februar 1978 und 2. Juni 1978.

Die von der Stiftung in Arosa betriebene Alters-, Pflege- und Akutabteilung steht auch den Einwohnern * mit Wohnsitz in der Gemeinde Arosa zur Verfügung.

2. Aufnahmebereitschaft

Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Arosa werden mit gleicher Priorität aufgenommen, wie Personen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde des Schanfiggs, sofern diese Gemeinde eine Vereinbarung unterzeichnet hat. Bei Engpässen (Platzmangel) entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt und den Angehörigen.

3. Tagestaxe

Es gilt die kantonale Taxordnung und das Taxreglement der Stiftung.

4. Defizitbeteiligung

Die Gemeinde Arosa beteiligt sich anteilmässig - im Verhältnis der Pfl egetage von Bewohnern der Gemeinde Arosa zur Gesamtzahl der in der entsprechenden Abteilung erbrachten Pflege- und Aufenthaltstage - am Defizit der entsprechenden Abteilung (Alters-, Pflege- und Akutabteilung).

* Gleichstellung der Geschlechter: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind damit immer beide Geschlechter.

5. Rechnungsstellung

Die Stiftung stellt der Gemeinde Arosa das anteilmässige Defizit bis spätestens Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung. Korrekturen, die auf die kantonale Revision der Klinikrechnung zurückzuführen sind, werden in der nächstfolgenden Rechnungsstellung an die Gemeinde Arosa berücksichtigt.

6. Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, die aus je zwei Vertretern des Stiftungsrates und des Gemeinderates Arosa besteht.

7. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf ein Jahresende gekündigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Für die Stiftung Surlej

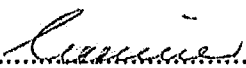
Für die Gemeinde Arosa

Arosa, den 2. Juli 2001

Arosa, den 2. Juli 2001

Der Vizepräsident:

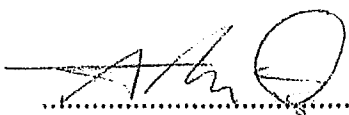
Der Gemeindepräsident:

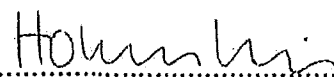
.....


.....


Der Aktuar:

Der Gemeindeschreiber-Stv.:

.....


.....


Vereinbarung

zwischen der

Stiftung Surlej, Arosa
(Alters- und Pflegeheim sowie Akutspitalabteilung)

und der

Gemeinde Langwies

betreffend

finanzielle Beteiligung am Heimbetrieb

1. Leistungsumfang

Das Grundangebot der Stiftung richtet sich nach der Stiftungsurkunde vom 17. Februar 1978 und 2. Juni 1978.

Die von der Stiftung in Arosa betriebene Alters-, Pflege- und Akutabteilung steht auch den Einwohnern * mit Wohnsitz in der Gemeinde Langwies zur Verfügung. Ihnen stehen die gleichen Leistungen zu, wie denjenigen mit Wohnsitz in Arosa.

2. Aufnahmebereitschaft

Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Langwies werden mit gleicher Priorität aufgenommen, wie Personen mit Wohnsitz in Arosa oder mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde des Schanfiggs, sofern diese Gemeinde eine Vereinbarung unterzeichnet hat. Bei Engpässen (Platzmangel) entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt und den Angehörigen.

3. Tagestaxe

Es gilt die kantonale Taxordnung und das Taxreglement der Stiftung.

4. Defizitbeteiligung

Die Gemeinde Langwies beteiligt sich anteilmässig - im Verhältnis der Pfl egetage von Bewohnern der Gemeinde Langwies zur Gesamtzahl der in der entsprechenden Abteilung erbrachten Pflege- und Aufenthaltstage - am Defizit der entsprechenden Abteilung (Alters-, Pflege- und Akutabteilung).

* Gleichstellung der Geschlechter: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind damit immer beide Geschlechter.

5. Rechnungsstellung

Die Stiftung stellt der Gemeinde Langwies das anteilmässige Defizit bis spätestens Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung. Korrekturen, die auf die kantonale Revision der Klinikrechnung zurückzuführen sind, werden in der nächstfolgenden Rechnungsstellung an die Gemeinde Langwies berücksichtigt.

6. Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, die aus je zwei Vertretern des Stiftungsrates und des Gemeindevorstands der Gemeinde Langwies besteht.

7. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf ein Jahresende gekündigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt hinsichtlich der Defizitabgeltung ab dem Rechnungsjahr 2000.

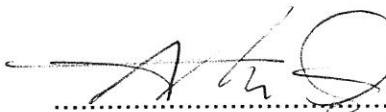
Für die Stiftung Surlej

Arosa, den15.12.2000.

Der Vizepäsident:

..........

Der Aktuar:

..........

Für die Gemeinde Langwies

Langwies, den ..4.12.2000.....

Der Gemeindepräsident:

..........

Der Gemeindeschreiber:

..........



Vereinbarung

zwischen der

Stiftung Surlej, Arosa
(Alters- und Pflegeheim sowie Akutspitalabteilung)

und der

Gemeinde Peist

betreffend

finanzielle Beteiligung am Heimbetrieb

1. Leistungsumfang

Das Grundangebot der Stiftung richtet sich nach der Stiftungsurkunde vom 17. Februar 1978 und 2. Juni 1978.

Die von der Stiftung in Arosa betriebene Alters-, Pflege- und Akutabteilung steht auch den Einwohnern * mit Wohnsitz in der Gemeinde Peist zur Verfügung. Ihnen stehen die gleichen Leistungen zu, wie denjenigen mit Wohnsitz in Arosa.

2. Aufnahmebereitschaft

Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Peist werden mit gleicher Priorität aufgenommen, wie Personen mit Wohnsitz in Arosa oder mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde des Schanfiggs, sofern diese Gemeinde eine Vereinbarung unterzeichnet hat. Bei Engpässen (Platzmangel) entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt und den Angehörigen.

3. Tagestaxe

Es gilt die kantonale Taxordnung und das Taxreglement der Stiftung.

4. Defizitbeteiligung

Die Gemeinde Peist beteiligt sich anteilmässig - im Verhältnis der Pflage tage von Bewohnern der Gemeinde Peist zur Gesamtzahl der in der entsprechenden Abteilung erbrachten Pflege- und Aufenthaltstage - am Defizit der entsprechenden Abteilung (Alters-, Pflege- und Akutabteilung).

* Gleichstellung der Geschlechter: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind damit immer beide Geschlechter.

5. Rechnungsstellung

Die Stiftung stellt der Gemeinde Peist das anteilmässige Defizit bis spätestens Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung. Korrekturen, die auf die kantonale Revision der Klinikrechnung zurückzuführen sind, werden in der nächstfolgenden Rechnungsstellung an die Gemeinde Peist berücksichtigt.

6. Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, die aus je zwei Vertretern des Stiftungsrates und des Gemeindevorstands der Gemeinde Peist besteht.

7. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf ein Jahresende gekündigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt hinsichtlich der Defizitabgeltung ab dem Rechnungsjahr 2000.

Für die Stiftung Surlej

Arosa, den 29.1.2001

Der Vizepräsident:

[Handwritten Signature]

Der Aktuar:

[Handwritten Signature]

Für die Gemeinde Peist

Peist, den 12.01.01

Der Gemeindepräsidentin

[Handwritten Signature]

Der Gemeindeschreiberin

[Handwritten Signature]



Vereinbarung

zwischen der

Stiftung Surlej, Arosa
(Alters- und Pflegeheim sowie Akutspitalabteilung)

und der

Gemeinde St. Peter

betreffend

finanzielle Beteiligung am Heimbetrieb

1. Leistungsumfang

Das Grundangebot der Stiftung richtet sich nach der Stiftungsurkunde vom 17. Februar 1978 und 2. Juni 1978.

Die von der Stiftung in Arosa betriebene Alters-, Pflege- und Akutabteilung steht auch den Einwohnern * mit Wohnsitz in der Gemeinde St. Peter zur Verfügung. Ihnen stehen die gleichen Leistungen zu, wie denjenigen mit Wohnsitz in Arosa.

2. Aufnahmebereitschaft

Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde St. Peter werden mit gleicher Priorität aufgenommen, wie Personen mit Wohnsitz in Arosa oder mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde des Schanfiggs, sofern diese Gemeinde eine Vereinbarung unterzeichnet hat. Bei Engpässen (Platzmangel) entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt und den Angehörigen.

3. Tagestaxe

Es gilt die kantonale Taxordnung und das Taxreglement der Stiftung

4. Defizitbeteiligung

Die Gemeinde St. Peter beteiligt sich anteilmässig - im Verhältnis der Pflage tage von Bewohnern der Gemeinde St. Peter zur Gesamtzahl der in der entsprechenden Abteilung erbrachten Pflege- und Aufenthaltstage - am Defizit der entsprechenden Abteilung (Alters-, Pflege- und Akutabteilung).

* Gleichstellung der Geschlechter: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind damit immer beide Geschlechter.

5. Rechnungsstellung

Die Stiftung stellt der Gemeinde St. Peter das anteilmässige Defizit bis spätestens Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung. Korrekturen, die auf die kantonale Revision der Klinikrechnung zurückzuführen sind, werden in der nächstfolgenden Rechnungsstellung an die Gemeinde St. Peter berücksichtigt.

6. Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, die aus je zwei Vertretern des Stiftungsrates und des Gemeindevorstands der Gemeinde St. Peter besteht.

7. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf ein Jahresende gekündigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt hinsichtlich der Defizitabteilung ab dem Rechnungsjahr 2000.

Für die Stiftung Surlej

Für die Gemeinde St. Peter

Arosa, den ...15.12.2000...

St. Peter, den ...9.10.00.....

Der Vizepräsident:

Der Gemeindepräsident:

.....*[Signature]*.....

.....*M. Michael*.....

Der Aktuar:

Der Gemeindeschreiber:

.....*[Signature]*.....

.....*T. Casanova*.....



Vereinbarung

zwischen der

Stiftung Surlej, Arosa
(Alters- und Pflegeheim sowie Akutspitalabteilung)

und der

Gemeinde Pagig

betreffend

finanzielle Beteiligung am Heimbetrieb

1. Leistungsumfang

Das Grundangebot der Stiftung richtet sich nach der Stiftungsurkunde vom 17. Februar 1978 und 2. Juni 1978.

Die von der Stiftung in Arosa betriebene Alters-, Pflege- und Akutabteilung steht auch den Einwohnern * mit Wohnsitz in der Gemeinde Pagig zur Verfügung. Ihnen stehen die gleichen Leistungen zu, wie denjenigen mit Wohnsitz in Arosa.

2. Aufnahmebereitschaft

Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Pagig werden mit gleicher Priorität aufgenommen, wie Personen mit Wohnsitz in Arosa oder mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde des Schanfiggs, sofern diese Gemeinde eine Vereinbarung unterzeichnet hat. Bei Engpässen (Platzmangel) entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt und den Angehörigen.

3. Tagestaxe

Es gilt die kantonale Taxordnung und das Taxreglement der Stiftung.

4. Defizitbeteiligung

Die Gemeinde Pagig beteiligt sich anteilmässig - im Verhältnis der Pfl egetage von Bewohnern der Gemeinde Pagig zur Gesamtzahl der in der entsprechenden Abteilung erbrachten Pflege- und Aufenthaltstage - am Defizit der entsprechenden Abteilung (Alters-, Pflege- und Akutabteilung).

* Gleichstellung der Geschlechter: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind damit immer beide Geschlechter.

5. Rechnungsstellung

Die Stiftung stellt der Gemeinde Pagig das anteilmässige Defizit bis spätestens Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung. Korrekturen, die auf die kantonale Revision der Klinikrechnung zurückzuführen sind, werden in der nächstfolgenden Rechnungsstellung an die Gemeinde Pagig berücksichtigt.

6. Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, die aus je zwei Vertretern des Stiftungsrates und des Gemeindevorstands der Gemeinde Pagig besteht.

7. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf ein Jahresende gekündigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt hinsichtlich der Defizitabgeltung ab dem Rechnungsjahr 2000.

Für die Stiftung Surlej

Arosa, den
-5. JAN. 2001

Der Vizepräsident:

.....
[Handwritten Signature]

Der Aktuar:

.....
[Handwritten Signature]

Für die Gemeinde Pagig

Pagig, den
22. Dez. 2000

Der Gemeindepräsident:

.....
[Handwritten Signature]

Der Gemeindeschreiber:

.....
[Handwritten Signature]

Vereinbarung

zwischen der

Stiftung Surlej, Arosa
(Alters- und Pflegeheim sowie Akutspitalabteilung)

und der

Gemeinde Molinis

betreffend

finanzielle Beteiligung am Heimbetrieb

1. Leistungsumfang

Das Grundangebot der Stiftung richtet sich nach der Stiftungsurkunde vom 17. Februar 1978 und 2. Juni 1978.

Die von der Stiftung in Arosa betriebene Alters-, Pflege- und Akutabteilung steht auch den Einwohnern * mit Wohnsitz in der Gemeinde Molinis zur Verfügung. Ihnen stehen die gleichen Leistungen zu, wie denjenigen mit Wohnsitz in Arosa.

2. Aufnahmebereitschaft

Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Molinis werden mit gleicher Priorität aufgenommen, wie Personen mit Wohnsitz in Arosa oder mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde des Schanfiggs, sofern diese Gemeinde eine Vereinbarung unterzeichnet hat. Bei Engpässen (Platzmangel) entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt und den Angehörigen.

3. Tagestaxe

Es gilt die kantonale Taxordnung und das Taxreglement der Stiftung.

4. Defizitbeteiligung

Die Gemeinde Molinis beteiligt sich anteilmässig - im Verhältnis der Pfl egetage von Bewohnern der Gemeinde Molinis zur Gesamtzahl der in der entsprechenden Abteilung erbrachten Pflege- und Aufenthaltstage - am Defizit der entsprechenden Abteilung (Alters-, Pflege- und Akutabteilung).

* Gleichstellung der Geschlechter: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind damit immer beide Geschlechter.

5. Rechnungsstellung

Die Stiftung stellt der Gemeinde Molinis das anteilmässige Defizit bis spätestens Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung. Korrekturen, die auf die kantonale Revision der Klinikrechnung zurückzuführen sind, werden in der nächstfolgenden Rechnungsstellung an die Gemeinde Molinis berücksichtigt.

6. Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, die aus je zwei Vertretern des Stiftungsrates und des Gemeindevorstands der Gemeinde Molinis besteht.

7. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf ein Jahresende gekündigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt hinsichtlich der Defizitabgeltung ab dem Rechnungsjahr 2000.

Für die Stiftung Surlej


Für die Gemeinde Molinis

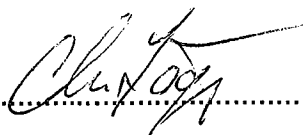
Arosa, den 15.12.2000.....

Molinis, den 21. Nov. 2000.....

Der Vizepräsident:

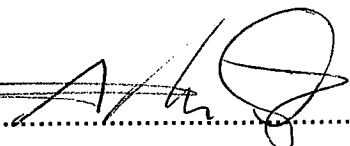
Der Gemeindepräsident:

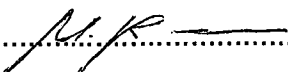
.....


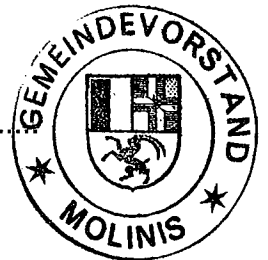
.....


Der Aktuar:

Der Gemeindeschreiber:

.....


.....




Vereinbarung

zwischen der

Stiftung Surlej Arosa

(Alters- und Pflegeheim sowie Akutspitalabteilung)

und der

Gemeinde Arosa

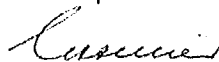
betreffend

Leistung eines jährlichen Sockelbeitrages an die Klinik Surlej

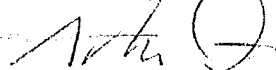
1. Mit heutigem Datum treffen die Stiftung Surlej und die Gemeinde Arosa eine Vereinbarung über die jährliche Beitragsgewährung an den Betrieb der Klinik Surlej. Diese Vereinbarung deckt sich inhaltlich mit allen übrigen Vereinbarungen, die mit den Talgemeinden getroffen wurden.
2. Nebst dem in Punkt 1 genannten Betriebsbeitrag will die Gemeinde einen jährlichen Sockelbeitrag von Fr. 30 000.-- bis Fr. 50 000.-- gewähren, welcher aber jeweils der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung bedarf (Budgetgenehmigung). Grundlage dieses Sockelbeitrages bildet der Protokollauszug Nr. 103 des Gemeinderates vom 21. März 2001.
3. Dieser Sockelbeitrag darf nicht zur indirekten Subventionierung der Talgemeinden führen. Er darf auch nicht für die Mitfinanzierung des ordentlichen Betriebes der Klinik Surlej verwendet werden, wodurch sich das jährliche Defizit reduzieren würde. Dieser Sockelbeitrag dient zur Mitfinanzierung von ausserordentlichen Aufwändungen, wie beispielsweise für Umbauten, Renovationen und Erneuerungen.
4. Die Stiftung Surlej hat den Sockelbeitrag der Gemeinde Arosa und den Stand dieser Rückstellung jeweils in der Jahresrechnung auszuweisen.
5. Diese Vereinbarung ist durch die Gemeinde Arosa jederzeit kündbar.

Arosa, den 13. JULI 2001

Für die STIFTUNG SURLEJ:
Der Vizepräsident:



Walter Lippuner
Der Aktuar;



Peter Altmann

NAMENS DES GEMEINDERATES:
Der Gemeindepräsident:



Vincenz Vital
Der Gemeindeschreiber-Stv.:



Philipp Holenstein

Leistungsvereinbarung betreffend stationäre Angebote für Langzeitpatienten und betagten Personen

zwischen der

Planungsregion Arosa
vertreten durch die Gemeinde Arosa
als Auftraggeberin

und der

Stiftung Surlej
Arosa
als Auftragnehmerin.

1. Zweck

Die Gemeinden der Planungsregion Arosa übertragen der Stiftung Surlej den im Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) (KPG) definierten Auftrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

Diese Leistungsvereinbarung legt die Aufgaben und Pflichten der Auftraggeberin (Gemeinden / Planungsregion) und die Aufgaben und Pflichten der Auftragnehmerin (Stiftung Surlej) fest.

2. Gesetzliche Grundlagen

Diese Leistungsvereinbarung stützt sich auf Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), auf Art. 20 und Art. 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG).

3. Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Abschluss und für die Fortführung der Leistungsvereinbarung bilden die Erfüllung

- der Voraussetzungen zur Erneuerung der kantonalen Betriebsbewilligung,
- der Anforderungen für den Verbleib auf der kantonalen Liste für Langzeiteinrichtungen (Pflegeheimliste) sowie
- der gesetzlichen Qualitätsvorgaben.

4. Generelle Aufgaben und Leistungen

Die Auftragnehmerin stellt die mit dieser Leistungsvereinbarung vereinbarte Pflege- und Betreuungsleistung in ihrer Funktion als unabhängige Organisation sicher.

Die Auftragnehmerin gewährleistet eine angemessene Pflege- und Betreuungsqualität.

Die Auftragnehmerin bietet die Pflege- und Betreuungsleistung selber an.

Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.

5. Leitbild / Betriebskonzept / Personalpolitik

Die Auftragnehmerin legt die Grundsätze, nach welchen sie ihren Betrieb und ihre Leistungen anbieten will, im Leitbild, im Betriebskonzept und in den heimeigenen Standards dar. Personalpolitik und Besetzung der Stellen sind Sache der Auftragnehmerin.

6. Zielsetzungen

6.1. Leistungsziel

Die Auftragnehmerin stellt Qualität und Wirtschaftlichkeit für die von ihr erbrachten Aufgaben sicher.

6.2. Wirtschaftlichkeitsziel

Die Auftragnehmerin führt ihren Betrieb nach unternehmerischen respektive nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie stellt die Eigenwirtschaftlichkeit sicher.

6.3. Verhaltensziel

Die Auftragnehmerin gewährleistet eine intensive Kooperation mit anderen Leistungserbringern (z.B. Wohngruppen, Spitex, Spitäler usw.) mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und/oder neue zu schaffen.

7. Vereinbarte Leistungen

7.1. Leistungsumfang Produkte

Die Auftragnehmerin stellt Angebote zur stationären und halbstationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen bereit und stellt die folgenden Grundangebote sicher:

Leistungsumfang Produkte

Produkt	Gegenstand	Leistungsziel / Indikator	Messung
Gesundheits- und Krankenpflege	Leistungen in Gesundheits- und Krankenpflege gemäss KVG, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung (VKL) Qualität/Betriebsbewilligung: KVG Art. 58 sowie Art. 28 a, b und c Gesundheitsgesetz des Kantons GR 	Betrieb von 37 Betten, welche flexibel eingesetzt werden.	<p>Bettenbelegung von mindestens 90 Prozent</p> <p>Nachweis im Qualitäts-Sicherungskonzept.</p>
Demenz – Pflege und Betreuung	Integrierte Betreuung und Pflege von demenzerkrankten Menschen.	Pflege und Betreuung von demenzerkrankten Menschen gemäss Betriebs-, Pflege- und Betreuungskonzept Personal: Entsprechend qualifiziertes Personal mit hoher Sozial- und Fachkompetenz.	Nachweis im Q-Sicherungskonzept.
Zusammenarbeit / Koordination	Optimale Behandlungskette	Die Institution pflegt die Zusammenarbeit mit der Spitex und mit den Spitälern.	Nachweis im Q-Sicherungskonzept.
Entlastungsangebote	Ferienbetten / Nachtangebot	Bereitstellen von entsprechenden Betten	Nachweis der Leistungen.
	Tagesangebot	Bereitstellen von entsprechenden Plätzen	Nachweis der Leistungen.

7.2. Qualitätssicherung / Management Review

Der Betrieb setzt ein Qualitätsmanagementsystem ein gemäss Artikel 18, Absatz 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz.

Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin überprüfen oder ergänzen die Leistungsziele sowie die vereinbarten Leistungen durch ein jährliches, schriftliches Management Review beinhaltend:

- a) Standortbestimmung – Gesamtbeurteilung: *Wo stehen wir heute? Stärken/Schwächen?*
- b) Beurteilung Markt- / Umweltentwicklung: *Wie hat sich der Markt entwickelt? Welche Trends sind absehbar? Wie haben sich die «Umwelten» entwickelt? (Gesundheitswesen, Technologie, Ökologie, Ökonomie usw.) Chancen und Gefahren.*
- c) Zielerreichung: *Welche Ziele wurden erreicht? Welche nicht – weshalb?*
- d) Massnahmen: *Welche Massnahmen sind einzuleiten – innert welcher Frist.*

Das Management Review wird zusammen mit der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anlagenrechnung), dem Jahresbericht und dem Finanz- und Investitionsplan der Geschäftsstelle der PRA jeweils bis 31. März des Folgejahres zugestellt.

Die Jahresrechnung ist durch eine befähigte und unabhängige Revisionsstelle zu prüfen. Sie hat im Revisionsbericht nachzuweisen, dass die Reserven gemäss Ziffer 9.3.4 für die Instandsetzung und Erneuerung gebildet, bewirtschaftet, verwendet und die Mittel verfügbar sind. Bei mehreren Geschäftsbereichen (Pflegeheim, Spitex, etc.) ist zudem zu prüfen, ob die interne Verrechnung von Leistungen verursachergerecht vorgenommen wird.

8. Organisation und Zusammenarbeit

Die Leistungsvereinbarungen sowie deren Änderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung einer Mehrheit aller Gemeinden. Liegt die Zustimmung vor, werden die Vereinbarungen durch die Geschäftsstelle der PRA unterzeichnet.

Die Geschäftsstelle der PRA wird derzeit und bis auf weiteres durch die Gemeinde Arosa geführt.

Korrespondenzen im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung sind daher zu richten an: Gemeinderatskanzlei, Rathaus, 7050 Arosa.

9. Finanzierung

9.1. Finanz- und Leistungscontrolling

Die Auftragnehmerin führt ein professionelles Rechnungswesen und Controlling, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Kostenträgerrechnung nach KVG). Sie führt ebenfalls eine Anlagebuchhaltung.

9.2. Betriebsbeiträge

9.2.1. Ausschluss ordentlicher Betriebsbeiträge

Die Auftragnehmerin bietet ihr Angebot zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen zu kostendeckenden Preisen an. Das schliesst ordentliche Betriebsbeiträge der Gemeinden aus.

9.2.2. Ausserordentliche Betriebsbeiträge

Die Auftraggeberin kann in Härtefällen ausserordentliche Betriebsbeiträge zur Beseitigung oder Minderung von Betriebsdefiziten leisten.

Hat die Auftragnehmerin darauf verzichtet, die vom Kanton festgelegten Maximaltarife zu verrechnen, liegt kein Härtefall vor.

Kriterien zur Ausrichtung und Bemessung von ausserordentlichen Betriebsbeiträgen sind die Finanzlage und die Finanzierungsmöglichkeiten der Institution, der Businessplan, allfällige weitere Finanzquellen und die Anwendung der Maximaltarife.

Zeichnet sich ein Betriebsdefizit ab, das von der Auftragnehmerin nicht abgedeckt werden kann, ist unverzüglich die Geschäftsstelle der PRA zu informieren und innert nützlicher Frist ein Businessplan nachzureichen.

9.2.3. Vermögensverzehr

Das geäußnete Vermögen (Eigenkapital) wird zur Deckung von Rechnungsfehlbeträgen herangezogen, solange es ein Drittel des Jahresaufwandes ohne Einlagen in allfällige Fonds übersteigt.

9.2.4. Spenden und Legate

Allfällige Fonds aus Spenden und Legaten werden nach Massgabe der Spender eingesetzt. Bei einer ausserordentlichen Entwicklung können angemessene Beiträge zur Deckung eines Rechnungsfehlbetrages herangezogen werden.

9.3. Investitionsbeiträge

9.3.1. Neubau

Am geplanten Neubau des Pflegeheims Surlej beteiligen sich die angeschlossenen Gemeinden unabhängig von vorstehender Regelung mit folgenden finanziellen Beiträgen:

Beitrag Gemeinde Langwies	CHF	421'961
Beitrag Gemeinde St. Peter-Pagig	CHF	331'847
Beitrag Gemeinde Peist	CHF	310'392
Beitrag Gemeinde Molinis	CHF	197'392
Der Beitrag der Gemeinde Arosa richtet sich nach den erhältlichen Subventionen und beinhaltet somit die ungedeckten Restkosten.	CHF	Restkosten

9.3.2. Instandsetzung und Erneuerung

Investitionsbeiträge der Bewohner/innen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich Reserven für die Instandsetzung und Erneuerung gemäss kantonalem Recht (Art. 21b KPG und Art. 11 KPGV) vorzunehmen. Der Investitionsteil an dem von der Auftragnehmerin erhobenen Tarif (zurzeit 10 Franken pro Pflage-tag und Bewohner/in) ist in der Betriebsrechnung separat aufzuführen und in der Bilanz als zweckgebundene Reserve für die Instandsetzung und Erneuerung in den Passiven auszuweisen.

Die Mittel dieser Reserve sind zinstragend und sicher in CHF anzulegen und in der Bilanz in den Aktiven auszuweisen. Der Ertrag ist der Reserve zuzuweisen.

Die so geäußneten Mittel entsprechen 50 Prozent der kalkulatorischen Instandsetzungs- und Erneuerungskosten. Die Verwendung dieser Mittel bedarf eines Gesuchs an die Auftraggeberin. Bauliche Veränderungen sowie Ergänzungs- und Ersatzanschaffungen mit Kosten je Objekt von bis zu 20'000 Franken sind der Betriebsrechnung zu belasten.

Investitionsbeiträge der Gemeinden für Instandsetzung und Erneuerung

Die Gemeinden leisten für Instandsetzung und Erneuerung eine Investitionspauschale. Diese ist jeweils gleich hoch, wie jene der Bewohner/innen (zurzeit 10 Franken pro Pflage-tag und Bewohner/in). Sinngemäss gelten auch hier die Bestimmungen wie unter 9.3.2. aufgeführt.

10. Vorgehen im Konfliktfall

Bei Konflikten über die Auslegung und Abwicklung der Leistungsvereinbarung suchen die Vertragspartner gemeinsam nach einvernehmlichen Lösungen. Sie verpflichten sich, bei Bedarf Sachverständige als Vermittler bei zuziehen.

11. Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Ergänzungen beziehungsweise Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres, erstmals auf 31. Dezember 2014, schriftlich gekündigt werden. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Auftragsrechtes gemäss Art. 394 ff. OR.

Kündigt die Auftragnehmerin oder muss von der Auftraggeberin aus Gründen, die bei der Auftragnehmerin liegen (Entzug der Betriebsbewilligung usw.), die Vereinbarung vorzeitig aufgelöst werden, so sind der PRA ihre Investitionsbeiträge zu einem angemessenen Restwert (lineare jährliche Entwertung um 4 Prozent) zurück zu erstatten.

Zudem sind die gemäss diesem Vertrag geäußneten Reserven der PRA zu erstatten.

Arosa, den 26.8.2003

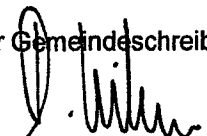
AUFTRAGGEBERIN

Gemeinde Arosa
Der Gemeindepräsident:



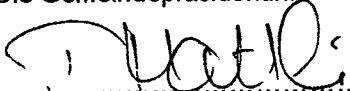
Vincenz Vital

Der Gemeindegemeinschafts-Stv.:



Roman Kühne

Gemeinde Langwies
Die Gemeindepräsidentin:



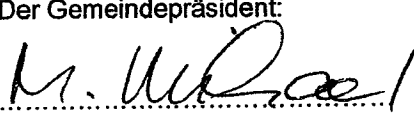
Dorothea Mattli

Der Gemeindegemeinschafts-Stv.:



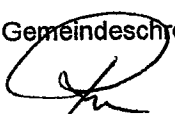
Mario Caluori

Gemeinde St. Peter-Pagig
Der Gemeindepräsident:



Martin Michael

Der Gemeindegemeinschafts-Stv.:




Jean-Marc Rietmann

Gemeinde Peist
Der Gemeindepräsident:



Peter Beeli

Der Gemeindegemeinschafts-Stv.:



Jean-Marc Rietmann

Arosa, den 26.8.2003

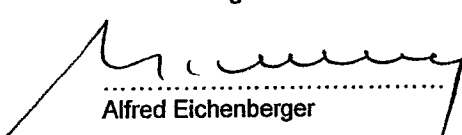
AUFTRAGNEHMERIN

Stiftung Surlej
Der Stiftungsratspräsident:



Hans-Jürg Rehli

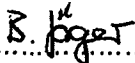
Der Stiftungskassier:



Alfred Eichenberger

Gemeinde Molinis

Der Gemeindepräsident:



.....
Badrutt Jäger

Der Gemeindegemeinderat:



.....
Jean-Marc Rietmann

Leistungsvereinbarung betreffend stationäre Angebote für Langzeitpatienten und betagte Personen

zwischen der

Gemeinde Arosa
als Auftraggeberin

und der

Stiftung Surlej, Arosa
als Auftragnehmerin.

1. Zweck

Die Gemeinde Arosa überträgt der Stiftung Surlej den im Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) definierten Auftrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

Diese Leistungsvereinbarung legt die Aufgaben und Pflichten der Auftraggeberin (Gemeinde Arosa) und die Aufgaben und Pflichten der Auftragnehmerin (Stiftung Surlej) fest.

2. Gesetzliche Grundlagen

Diese Leistungsvereinbarung stützt sich auf Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), auf Art. 20 und Art. 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG).

3. Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Abschluss und für die Fortführung der Leistungsvereinbarung bilden die Erfüllung

- der Voraussetzungen zur Erneuerung der kantonalen Betriebsbewilligung;
- der Anforderungen für den Verbleib auf der kantonalen Liste für Langzeiteinrichtungen (Pflegeheimliste);
- der gesetzlichen Qualitätsvorgaben;
- die Vermietung der Liegenschaften an die Stiftung Surlej;
- des Verwendungszwecks gemäss Mietvertrag für das Alterszentrum Arosa vom.....;
- der Eintragung des Mietvertrages mit der Stiftung Surlej im Grundbuchamt.

4. Generelle Aufgaben und Leistungen

Die Stiftung Surlej stellt die mit dieser Leistungsvereinbarung vereinbarte Pflege- und Betreuungsleistung in ihrer Funktion als unabhängige Organisation sicher.

Die Stiftung Surlej gewährleistet eine angemessene Pflege- und Betreuungsqualität.

Die Stiftung Surlej bietet die Pflege- und Betreuungsleistung selber an.

Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.

5. Leitbild / Betriebskonzept / Personalpolitik

Die Stiftung Surlej legt die Grundsätze, nach welchen sie ihren Betrieb und ihre Leistungen anbieten will, im Leitbild, im Betriebskonzept und in den heimeigenen Standards dar. Personalpolitik und Besetzung der Stellen sind Sache der Stiftung Surlej.

6. Zielsetzungen

6.1. Leistungsziel

Die Stiftung Surlej stellt Qualität und Wirtschaftlichkeit für die von ihr erbrachten Aufgaben sicher.

6.2. Wirtschaftlichkeitsziel

Die Stiftung Surlej führt ihren Betrieb nach unternehmerischen respektive nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie stellt die Eigenwirtschaftlichkeit sicher. Die Ausrichtung eines Defizitbeitrages ist nicht vorgesehen. Gemäss separater Vereinbarung zwischen der Gemeinde Arosa und der Stiftung Surlej vom 02. Juli 2001 über die finanzielle Beteiligung am Heimbetrieb, ist die Übernahme von allfälligen Defiziten durch die Gemeinde in den Jahren 2015 und 2016 noch möglich.

6.3. Verhaltensziel

Die Stiftung Surlej gewährleistet eine intensive Kooperation mit anderen Leistungserbringern (z.B. Wohngruppen, Spitex, Spitäler usw.) mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und/oder neue zu schaffen.

7. Vereinbarte Leistungen

7.1. Leistungsumfang Produkte

Die Stiftung Surlej stellt Angebote zur stationären und halbstationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen bereit sowie Pflegeleistungen in der Akut- und Übergangspflege sowie Tages- und Nachtstrukturen. Sie stellt die folgenden Grundangebote sicher:

Leistungsumfang Produkte

Produkt	Gegenstand	Leistungsziel / Indikator	Messung
Gesundheits- und Krankenpflege	Leistungen in Gesundheits- und Krankenpflege gemäss KVG, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung (VKL) Qualität/Betriebsbewilligung: KVG Art. 58 sowie Art. 28 a, b und c Gesundheitsgesetz des Kantons GR 	Betrieb von 40 Betten, welche flexibel eingesetzt werden.	Bettenbelegung von mindestens 85 Prozent. Nachweis im Qualitäts-Sicherungskonzept.
Demenz – Pflege und Betreuung	Differenzierte Betreuung und Pflege von demenzerkrankten Menschen in einer Dementenstation	Pflege und Betreuung von demenzerkrankten Menschen gemäss Betriebs-, Pflege- und Betreuungskonzept Personal: Entsprechend qualifiziertes Personal mit hoher Sozial- und Fachkompetenz.	Beim Betrieb einer Demenzabteilung: Nach Möglichkeit sind 5 von 7 Betten ausgelastet. Rundgang innen und aussen, eigene Wohnküche, Nischen. Nachweis im Q-Sicherungskonzept.
Zusammenarbeit / Koordination	Optimale Behandlungskette	Die Institution pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Heimen, mit Wohngruppen, mit der Spitex und mit den Spitalern.	Nachweis im Q-Sicherungskonzept.
Entlastungsangebote	<i>Ferienbetten / Nachtangebot</i>	Bereitstellen von entsprechenden Betten	Nachweis der Leistungen.
	<i>Tagesangebot</i>	Bereitstellen von entsprechenden Plätzen	Nachweis der Leistungen.
Akut- und Übergangspflege	Zeitlich limitierte pflegerisch-therapeutische Leistungen nach der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus in sein primäres soziales Umfeld, also in seine Wohnung.	Selbständigkeit soweit wieder erlangen, dass die betroffene Person in seine gewohnte Umgebung zurückkehren kann. Die Übergangspflege arbeitet an der Schnittstelle von Spital und Spitex oder mit ähnlicher Methode an der Schnittstelle von Pflegeheim und Spitex allerdings mit völlig verschiedenen Patientenpopulationen.	Nachweis der Leistungen.
Palliative Care	Behandlung, welche die Lebensqualität von Bewohnern und ihren Angehörigen verbessern soll, wenn eine lebensbedrohliche Krankheit vorliegt.	Schmerzen und andere physische, psychosoziale und spirituelle Probleme werden frühzeitig und aktiv gesucht, erkannt immer wieder erfasst und angemessen behandelt.	Durch Qualitätssicherung.

7.2. Qualitätssicherung / Management Review

Der Betrieb setzt ein Qualitätsmanagementsystem ein gemäss Artikel 18, Absatz 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz.

7.3. Management Review

Die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anlagenrechnung), der Jahresbericht und der Finanz- und Investitionsplan werden der Gemeinde Arosa jeweils bis 30. April des Folgejahres zugestellt.

Die Jahresrechnung ist durch eine befähigte und unabhängige Revisionsstelle zu prüfen, insbesondere, ob die Reservebildung und -verwendung im Rahmen des Krankenpflegegesetzes und der Verordnung des Krankenpflegegesetzes sowie dem Handbuch Swiss GAAP FER für Pflegeheime des Kantons Graubünden erfolgt. Bei mehreren Geschäftsbereichen (Pflegeheim, Spitex, etc.) oder die Leitung mehrerer Pflegebetriebe ist zudem zu prüfen, ob die interne Verrechnung von Leistungen verursachergerecht vorgenommen wird.

8. Organisation und Zusammenarbeit

Abschluss und Änderungen der Leistungsvereinbarung erfolgen durch den Gemeindevorstand Arosa mit Zustimmung aller Parteien.

Korrespondenzen im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung sind daher zu richten an: Gemeindeganzlei, Rathaus, 7050 Arosa.

9. Finanzierung

9.1. Finanz- und Leistungscontrolling

Die Stiftung Surlej führt ein professionelles Rechnungswesen und Controlling, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Kostenträgerrechnung nach KVG) sowie nach dem Handbuch Swiss GAAP FER für Pflegeheime des Kantons Graubünden oder vergleichbaren Rechnungslegung (z.B. IFRS).

9.2. Kürzung von Beiträgen

Die Beiträge der Gemeinde Arosa an die Stiftung Surlej können im Rahmen der kantonalen Leistungskürzung und wenn die vorgegebenen Anforderungen der Leistungsvereinbarung nicht eingehalten werden um 5 bis 30 Prozent reduziert werden.

9.3. Ordentliche Betriebsbeiträge

Die Gemeinde Arosa leistet im Rahmen von Art. 21c, Abs. 1 bis 4 KPG Betriebsbeiträge an die anerkannten Pflegekosten für Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Graubünden. Beitragspflichtig ist die Wohnsitzgemeinde. Es erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung durch das Alterszentrum Arosa an die jeweilige Wohnsitzgemeinde. Für Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz werden keine Betriebsbeiträge ausgerichtet, hier ist KPG Art. 20, Abs. 5 zu beachten (Kostengutsprache Wohnsitzkanton/-gemeinde).

Treten Personen direkt aus dem Ausland in das Alterszentrum Arosa ein so haben sich die Gemeinde Arosa und die Stiftung Surlej zu verständigen.

9.4. Ausserordentliche Betriebsbeiträge

Ausserordentliche Betriebsbeiträge werden nicht ausgerichtet.

9.5. Investitionsbeiträge

9.5.1. Beitragsvoraussetzungen

Investitionsbeiträge für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen werden ausgerichtet, sofern beim Angebot nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Bettenbedarf ist gemäss kantonalen Rahmenplanung ausgewiesen;
- b) die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung der Stiftung Surlej sind gemäss kantonalen Gesetzgebung erfüllt;
- c) die Stiftung Surlej ist mit der entsprechenden Bettenzahl auf der Pflegeheimliste aufgeführt;
- d) eine Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung und der Alterspolitik der Gemeinde Arosa ist gegeben;
- e) es handelt sich um ein baulich einwandfreies Projekt, welches eine zweckmässige Pflege und Betreuung garantiert;
- f) die wirtschaftliche Betriebsführung ist gewährleistet.

9.5.2. Neu- und Erweiterungsbauten

Die Gemeinde Arosa gewährt der Stiftung Surlej für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung sowie mit der Bedarfsplanung der Planungsregion zusätzlich geschaffene Pflegebett folgenden Investitionsbeitrag:

- | | | |
|------------------------------------|-----|-----------|
| a) Alters- und Pflegeheime maximal | Fr. | 160'000.— |
| b) Pflegegruppen maximal | Fr. | 120'000.— |

9.5.3. Umwandlung von Zwei- in Einbettzimmer

An die Umwandlung von Zweitbettzimmern in Einbettzimmer gewährt die Gemeinde Arosa der Stiftung Surlej für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung sowie mit der Bedarfsplanung der Planungsregion Arosa zusätzlich geschaffene Zimmer in Alters- und Pflegeheimen in der Regel Investitionsbeiträge in der Höhe des Kantons (120'000 Franken).

9.5.4. Instandsetzung und Erneuerung

Die Stiftung Surlej verpflichtet sich zweckgebundene Reserven für die Instandsetzung und Erneuerung gemäss kantonalem Recht (Art. 21b KPG und Art. 11 KPGV) vorzunehmen.

Die durch die Stiftung Surlej von den Bewohnern vereinnahmten monatlichen Investitionsbeiträge werden von der Stiftung Surlej, lautend auf ein separates Konto, geführt in der Buchhaltung des Alterszentrums Arosa einbezahlt (IE-Fonds). Die Verwendung dieser Mittel bedarf eines Gesuches an die Gemeinde Arosa.

9.5.5. Vorgehen bei Investitionen

Die Parteien halten fest, dass die in Ziffern 9.5.2 und 9.5.3 genannten Investitionen wertvermehrende Investitionen darstellen und in jedem Fall der Zustimmung der Stiftung Surlej als Mieterin bedürfen.

9.6. Finanzierungsvereinbarung

Für jede genehmigte Beitragsleistung wird eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Arosa und der Stiftung Surlej abgeschlossen, welche die Rechte und Pflichten der Beteiligten regelt.

10. Rechtsnatur der Vereinbarung/Vorgehen im Konfliktfall

Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich öffentlichem Recht. Die subsidiäre Anwendbarkeit von Art. 404 Abs. 1 OR ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Konflikten über die Auslegung und Abwicklung der Leistungsvereinbarung suchen die Vertragspartner gemeinsam nach einvernehmlichen Lösungen. Kann eine solche nicht innert 2 Monaten gefunden werden, sind sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche aus dieser Vereinbarung im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b) VRG Kanton Graubünden zu beurteilen.

11. Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Ergänzungen beziehungsweise Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils auf Ende Juni, erstmals auf 30. Juni 2018, schriftlich gekündigt werden.

Kündigt die Stiftung Surlej oder muss von der Gemeinde Arosa aus Gründen, die bei der Auftragnehmerin liegen (Entzug der Betriebsbewilligung usw.), die Vereinbarung vorzeitig aufgelöst werden, so sind der Gemeinde Arosa die Investitionsbeiträge (IE-Fonds) zurück zu erstatten.

Zudem sind die gemäss diesem Vertrag geäußerten Reserven der Stiftung Surlej an die Gemeinde Arosa zu erstatten.

12. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt jene vom 26. August 2009.

13. Gerichtsstand

Über Streitigkeiten mit den Partnergemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Klageverfahren.

Arosa, _____

Arosa, _____

Stiftung Surlej

Gemeinde Arosa

.....
Vincenz Vital
Präsident

.....
Fabian Kuppelwieser
Stiftungsrat

.....
Lorenzo Schmid
Gemeindepräsident

.....
Peter Remek
Gemeindeschreiber